



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 29. November 2023

Beschluss Nr. 2023-247 | Registraturplan Nr. 39.04 | CMIAXIOMA Laufnummer 2020-455 | IDG-Status: Öffentlich

Wasserversorgung, Grünthal- und Haselhaldenstrasse, Erschliessung Baugebiet, Projekt- und Kreditgenehmigung

Sachverhalt

Im rechtskräftig festgesetzten Zonenplan ist das Gebiet Juckern – Grünthal – Haselhalden in verschiedene Wohnzonen eingeteilt. Um die Baureife zu erreichen, müssen die Wohnzonen vollständig «groberschlossen» werden. Für die Groberschliessung der Bauzonen ist die Gemeinde zuständig.

Die Grünthal- und Haselhaldenstrasse sind im am 7. September 2018 genehmigten Verkehrsplan als Sammelstrasse definiert und damit als Groberschliessung einzustufen. Im am 20. Februar 1997 durch den Regierungsrat genehmigten Erschliessungsplan ist auf der ganzen Länge der Bau eines Fussgängerschutzes vorgesehen. Dessen Realisierung wurde ursprünglich im Zeitraum 2009 – 2011 festgelegt. Aufgrund von verschiedenen Umständen sind die Vorgaben des behördlich verbindlichen Erschliessungsplanes noch nicht umgesetzt worden. Im Rahmen der Auftragsbefreiung «Groberschliessung» sowie im Interesse der Grundeigentümer und potenziellen Bauherren hat die Gemeinde Bauma entschieden, die seit längerem bestehende Pendeiz zeitnah in Angriff zu nehmen.

Parallel zur Planung der Oberbausanierung der Grünthal- und Haselhaldenstrasse mit Neubau Gehweg (Realisierung Fussgängerschutz) laufen ebenfalls die Projektierungsarbeiten für die Erneuerung und den Ausbau der öffentlichen sowie der privaten Werkleitungen sowie des hochwassersicheren Ausbaus des Haselhaldenbaches. Der beiliegende Situationsplan entspricht dem aktuellen Stand der Werkleitungsplanung sowie dem «Hochwasserschutz und Renaturierungsprojekt» für den Haselhaldenbach.

Erwägungen

Geplant sind die Umsetzung der Oberbausanierung der Grünthal- und Haselhaldenstrasse sowie das Erstellen eines Gehweges als Fussgängerschutz. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass bei den übrigen Werkeigentümern ein Sanierungs- / Erneuerungs- respektive Neubaubedarf besteht. Ebenso muss der Haselhaldenbach hochwassersicher ausgebaut und der eingedolte Abschnitt renaturiert werden.

Die bestehende Wasserleitung muss aufgrund der Lage in privaten Bauparzellen, dem neuen Werkleitungs- und Strassenprojekt sowie im hinteren Abschnitt aufgrund des Alters, erneuert werden.

Für die neuen Hauptleitungen werden FZM-Gussleitungen mit Steckmuffen verwendet, welche innerhalb der Muffen schubgesichert werden. Die Rohrleitungen werden vollständig mit Betonkies umhüllt. Die Absperrorgane (Schieber, Klappen) der Hauptleitungen sind vorhanden.



dene Überflurhydranten werden ebenfalls erneuert. Sämtliche private Hauszuleitungen werden mit einem Schieber versehen und im öffentlichen Strassengebiet erneuert. Die Ausführung dieser Leitungen erfolgt in Kunststoff. Je nach Alter und Zustand werden diese auch im Privatbereich erneuert. Diese Kosten gehen zu Lasten der privaten Grundeigentümer. Die Gesamtlänge der zu erneuernden Hauptleitungen beträgt rund 470 m. Die zu ergänzende PE-Hausanschlussleitungen im Strassenbereich rund 75 m.

Projektkosten

Unter Berücksichtigung von ca. 10 % für Unvorhergesehenes ist mit folgenden Kosten zu rechnen (Kostengenauigkeit +/- 20 %):

Erwerb von Grund und Rechten	CHF	0.00
Bauarbeiten	CHF	155'000.00
Nebenarbeiten	CHF	200'000.00
Technische Arbeiten	CHF	<u>35'000.00</u>
Total exkl. MwSt.	CHF	390'000.00
MwSt. / Rundung	CHF	<u>32'000.00</u>
Total inkl. MwSt.	CHF	422'000.00

Finanzierung

Im Investitionsplan 2023 / 2024 / 2025 / 2026 sind CHF 545'000.00 eingestellt.
(IR Kto. 7101.5030.28 INV248, Grünthal-Haselhaldenstrasse)

Finanzielle Befugnisse Gemeinderat

Gemäss Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2023, steht dem Gemeinderat unter anderem die Finanzkompetenz für die Bewilligung gebundener Ausgaben (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 2) zu.

Gebundene Ausgabe, Herleitung / Begründung

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die Groberschliessung der Bauentwicklungsgebiete sicherzustellen. Unter Groberschliessung wird die Versorgung eines zu überbauenden Gebiets mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen verstanden, namentlich Wasser-, Energieversorgungs- und Abwasserleitungen sowie Strassen und Gehwege. Die entsprechende Gebundenheit der Ausgabe ergibt sich aus dem bereits genehmigten Erschliessungsplan. Die Gemeinde ist durch die behördenverbindlich festgesetzten Pläne mindestens in sachlicher und örtlicher, angesichts des Fortschrittes der Planungsarbeiten der J. Jucker AG auch in zeitlicher Hinsicht gebunden. Es besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, was die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Genehmigung des Kredites begründet.

In Erwägung der im Gemeindegsetz unter Art. 103 genannten Kriterien hinsichtlich Einstufung als gebundene Ausgabe, erfüllt damit die Investition «Erschliessung Wasserversorgung im Baugebiet Grünthal-Haselhaldenstrasse» aufgrund des fehlenden erheblichen sachlichen, örtlichen sowie zeitlichen Spielraumes, die Einstufung als gebundene Ausgabe. Darin heisst es u.a.:

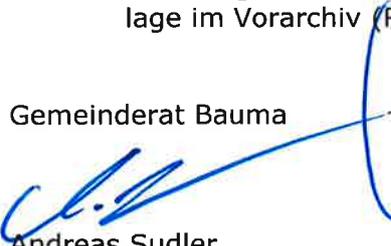
«Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde, oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungs-Spielraum bleibt.»



Beschluss

1. Das Projekt «Erschliessung Wasserversorgung Baugebiet Grünthal-Haselhaldenstrasse» wird gemäss dem technischen Bericht des Ingenieurbüros Forster & Linsi AG, Pfäffikon, sowie bei den Akten liegenden Beilagen und Plänen genehmigt.
2. Der Kredit von CHF 422'000.00 für die Erschliessung Wasserversorgung im Baugebiet Grünthal-Haselhaldenstrasse wird gestützt auf § 103 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 als gebundene Ausgabe zu Lasten der Investitionsrechnungen 2023/2024/2025/2026, zu Lasten Kto. Nr. 7101.5030.28 INV248, genehmigt (Genauigkeit +/- 20 %).
3. Die Beschlussfassung Kreditgenehmigung «Erschliessung Wasserversorgung im Baugebiet Grünthal-Haselhaldenstrasse» als gebundene Ausgabe, ist mit einer Rechtsmittelbelehrung mit fünftägiger Rechtsmittelfrist, amtlich zu publizieren.
4. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt und ermächtigt den Beschluss zu vollziehen (Publikationen etc.).
5. Mitteilung an:
 - Forster & Linsi AG; per E-Mail zur Kenntnis
 - Ressortvorsteher Tiefbau und Werke; per E-Mail zur Kenntnis
 - Abteilung Finanzen; per E-Mail zur Kenntnis
 - Abteilung Tiefbau und Werke; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 39.04)

Gemeinderat Bauma


Andreas Sudler
Gemeindepräsident


Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 5. Dezember 2023